

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1954

104/J

Anfrage

der Abg. Dr. Gredler, Zeillinger und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend Unvereinbarkeit von Ämtern der obersten Bundes- und Landes-
 (Gemeinde-)verwaltung mit leitenden Funktionen in den Kammern.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten lenken die Aufmerksamkeit des Herrn Bundeskanzlers auf den Umstand, daß immer wieder sich Fälle ereignen, daß oberste Organe der Bundes- und Landesverwaltung zugleich als Gemeindeorgane oder als Funktionäre von Kammern fungieren. Die Bundes- und Landesorgane sind zugleich Aufsichtsorgane über die Kammern. Es ereignet sich aber immer wieder, daß Kammerpräsidenten zugleich als Landesregierungsmitglieder Aufsichtsorgane der Kammer sind.

Die Gefertigten verweisen z.B. auf den Fall des Präsidenten der oberösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, Blöchl, der zugleich Mitglied der Landesregierung in Linz ist, ferner auf den Fall des niederösterreichischen Landeshauptmannstellvertreters Ing. Kargl, der zugleich das Gewerberreferat der niederösterreichischen Landesregierung führt und Präsident der niederösterreichischen Kammer der gewerblichen Wirtschaft und obendrein noch Bürgermeister in Langenlois ist. Landeshauptmannstellvertreter Kargl ist also zweimal sein eigener Vorgesetzter.

Im Falle des Landesrates Blöchl hat man versucht, eine Ausweichlösung zu finden. Um seine gleichzeitige Zugehörigkeit zur Landesregierung neben der Stelle eines Kammerpräsidenten zu ermöglichen, wurde nicht er, sondern Landeshauptmann Dr. Gleissner mit den agrarischen Agenden der oberösterreichischen Landesregierung befaßt. Landeshauptmann Dr. Gleissner ist aber als Kammeramtsdirektor Angestellter der oberösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, wenn auch im Zustande der Beurlaubung.

Diese Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Hand erwecken das Mißtrauen der Bevölkerung und geben Anlaß zu Zweifel an der sachlichen Amtsführung der mehrere Funktionen bekleidenden obersten Landesorgane.

Die Kammern sind in die Bundes- und Landesgesetzgebung durch ein Begutachtungsrecht eingeschaltet. Sie sind wohl nicht die Organe der Bundes- und Landesgesetzgebung, doch ist die Stellung eines Begutachters im Namen der Kammer mit der eines Regierungsmitgliedes, also der öffentlichen Verwaltung, unvereinbar.

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1954

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage

In welcher Weise ist der Herr Bundeskanzler bereit, auf dem Gebiete der Bundes- und Landesverwaltung Vorsorge zu treffen, um die unzulässige Doppel-funktion von Mitgliedern der obersten Landesverwaltung mit Funktionen der Gemeinden oder der Kammern zu beenden, insbesondere aber die Vorgesetzten-stellung ein und derselben Person in sich abzustellen?

-.-.-.-.-